

## Bundesrat stoppt Gesetzesentwurf

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2024 die im Regierungsentwurf für das 2. Jahressteuergesetz 2024 geplante Abschaffung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung zurückgewiesen.

Begründet wird diese Entscheidung, dass sich durch die Streichung der gesetzlichen Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung an dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz der Mittelverwendung nichts ändert.

Die Vertreter der Bundesländer befürchten stattdessen zusätzliche Rechtsunsicherheiten, da das Finanzamt dann jeweils im Einzelfall prüfen müsste, ob ein Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot vorliegt. Ein weiteres Argument lautet, dass das Vertrauen der Spender beschädigt würde, da deren Zuwendungen nicht mehr zeitnah für die Förderzwecke eingesetzt werden.

Anstatt des Entwurf der Regierungsparteien schlägt der Bundesrat eine Erhöhung der Nichtanwendungsgrenze für die zeitnahe Mittelverwendung von derzeit 45.000 auf zukünftig 80.000 Euro vor. Dadurch müssten auch weiterhin Verein, die aktuell jährlich mehr als 45.000 Euro an Einnahmen haben, ihre vereinnahmten Zuwendungen nachweislich bis zum Ablauf des zweiten auf das Zuflussjahr folgenden Jahres zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet haben.

## Was fällt unter die Einnahmen im Rahmen der 45.000 Euro-Grenze?

Im Grundsatz zählen zu den Vermögenmehrungen

- die gesamten Einnahmen im ideellen Bereich (Ausgaben werden hier nicht gegen gerechnet)
- alle Einnahmen abzüglich der Ausgaben aus dem Zweckbetrieb, der Vermögensverwaltung sowie dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Somit tragen auch Einnahmen, die eigentlich nicht zeitnah zu verwenden wären, wie Erbschaften oder Spenden - auch Sachspenden - im jeweiligen Jahr zur Ermittlung der 45.000 Euro-Grenze bei. Aufwandsspenden und andere Erträge, die durch einen Verzicht auf die Begleichung von Forderungen entstehen, werden mangels eines vermögenswirksamen Mittelzuflusses nicht hinzugerechnet.

=====

## Lesenswertes für diejenigen, die tiefer in dieses Thema einsteigen möchten

Die Begründung des Finanzausschusses:

Beim Gebot der zeitnahen Mittelverwendung handelt es sich um einen ursprünglich durch die Rechtsprechung aus dem Gebot der Selbstlosigkeit abgeleiteten tragenden Grundsatz des Gemeinnützigkeitsrechts. Der Grundsatz wurde durch die gesetzlichen Regelungen [...]präzisiert [...].

Mit der Streichung der gesetzlichen Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung würde sich an dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsatz allerdings nichts ändern. Vielmehr würde das zu Rechtsunsicherheiten sowohl bei den steuerbegünstigten Organisationen als auch auf Seiten der Finanzverwaltung führen, da dann jeweils im Einzelfall zu prüfen wäre, ob ein Verstoß der tatsächlichen Geschäfts-

führung gegen das Selbstlosigkeitsgebot vorliegt, weil die Körperschaft keine oder zu wenig Mittel für satzungsgemäße Zwecke verwendet hat. Es bestünde daher die Gefahr, dass es in der Folge vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten kommen würde. Letztlich wären entsprechende Regelungen im Verwaltungswege zu treffen, um zu verhindern, dass steuerbegünstigte Organisationen ihre Mittel nicht sowohl zeitlich als auch betragsmäßig in nahezu unbegrenztem Umfang dem Vermögen zuführen.

Würde die unbegrenzte Vermögensbildung dagegen nicht eingeschränkt, käme es zu einem Auseinanderfallen der Zeitpunkte der Steuerentlastung bei Spendern auf der einen und der Gemeinwohlförderung, die die Rechtfertigung für die Steuerbefreiung der steuerbegünstigten Körperschaften darstellt, auf der anderen Seite. Wenn das Gemeinwesen auf gegenwärtige Steuereinnahmen verzichtet, dann erwartetes auch eine gegenwärtige oder zumindest gegenwartsnahe Förderung des Gemeinwohls).

Auch das Vertrauen der Spender, die bisher davon ausgehen konnten, dass ihre Zuwendungen zeitnah für die Förderzwecke eingesetzt werden, würde untergraben und damit das Qualitätsmerkmal der Gemeinnützigkeit ein Stück weit beschädigt.

Zum weiteren Bürokratieabbau wird die bisherige Beitragsgrenze nach §55 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 AO auf 80.000 Euro erhöht. Auch bei Jahreseinnahmen in dieser Höhe ist nicht mit einer übermäßigen Vermögensbildung durch die steuerbegünstigten Körperschaften zu rechnen.

Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses:

Demgegenüber hatte der Wirtschaftsausschuss sich für die Streichung des zeitnahen Verwendunggebots aus dem Gesetz ausgesprochen.

[...] Diese zeitlich begrenzte Verwendungspflicht verursacht nicht nur einen erheblichen Druck auf die Vereine, sondern ist auch in der Dokumentation und Überprüfung sehr aufwändig und zeitintensiv. Der Bundesrat begrüßt daher den Vorschlag der Bundesregierung, die zeitnahe Mittelverwendungspflicht ersatzlos abzuschaffen, da gemeinnützige Vereine ihre Mittel ohnehin stets nur für die Förderung ihrer steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen dürfen.

## Fazit

Letztendlich haben beide Positionen etwas für sich. Gerade die Streichung des zeitnahen Verwendunggebots erscheint auf den ersten Blick als echter Vorteil. Doch dabei gilt es, dass angesprochene, Risiko der Rechtsunsicherheit nicht zu vernachlässigen. Ohne gesetzliche Regelung finden die o.a. Prüfungen im Einzelfall Anwendung. Und als Ergebnis kann es nicht nur zu "Meinungsverschiedenheiten" sondern auch zu (gerichtlichen) Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung führen.